



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 06.12.2022
– Auszug aus Drucksache 18/25679 –**

**Frage Nummer 34
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, inwieweit wird die Korrektheit der nachträglichen Berechnung des tatsächlichen Liquiditätsengpasses, die die Empfänger der Soforthilfe über den Onlinerechner des Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) eigenverantwortlich durchführen, überprüft, gibt es weitere Branchen, die analog zur Pflegebranche erhaltene Soforthilfe bereits in Abzug gebracht haben und dies einfach über Dokumente nachweisen können und warum werden im aktuell laufenden freiwilligen Rückmeldeverfahren keine Zahlen und Belege verlangt, im geplanten verpflichtenden Rückmeldeverfahren aber schon?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Corona-Soforthilfen wurden als Billigkeitsleistung in einem vereinfachten Verwaltungsverfahren gewährt, sodass im Nachgang kein Kostennachweis über die Verwendung der gewährten Mittel vorzulegen ist (sog. Verwendungsnachweis).

Allerdings darf die Gewährung von Billigkeitsleistungen nicht zu einer Überkompensation führen, d. h. die Höhe der gewährten Soforthilfe darf den tatsächlichen Liquiditätsengpass nicht übersteigen. Daher enthalten die Bewilligungsbescheide die Auflage, wesentliche Veränderungen im Vergleich zum prognostizierten Verlauf der Geschäftsentwicklung zu melden und ggf. zu viel gewährte Unterstützungsgelder zurückzuzahlen. Dementsprechend sind die Empfängerinnen und Empfänger verpflichtet zu überprüfen, ob die Prognose zu dem bei Antragstellung erwarteten Liquiditätsengpass auch tatsächlich eingetreten ist.

Die Bewilligungsstellen haben im Rahmen einer Stichprobenprüfung festgestellt, dass vielen Empfängerinnen und Empfängern der Soforthilfe diese Verpflichtung zur Überprüfung und gegebenenfalls Rückzahlung zu viel erhaltener Hilfen offenbar nicht bewusst ist. Aus diesem Grund wird mit dem Schreiben an die im Bescheid enthaltene Verpflichtung zur Überprüfung der erhaltenen Coronasoforthilfe erinnert.

Die nachträgliche Berechnung des tatsächlichen Liquiditätsengpasses anhand von Ist-Werten ist daher auch vom Empfänger / der Empfängerin der Soforthilfe selbst und eigenverantwortlich vorzunehmen. Es findet in der Regel keine weitere Überprüfung durch die zuständige Bewilligungsstelle statt. Das wäre bei der Masse an

Fällen (220 000 Empfängerinnen und Empfänger wurden angeschrieben) ein immenser und nicht zu bewältigender Verwaltungsaufwand.

Es müssen daher auch weder Zahlen noch Belege eingereicht werden. Allerdings muss die Berechnung nachvollziehbar dokumentiert werden und im Falle einer Nachprüfung Belege und Nachweise vorgelegt werden können. Es können jederzeit weitere stichprobenartige Nachprüfungen stattfinden.

Vorsätzlich oder leichtfertig falsche Angaben oder ein Unterlassen der Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben können unter anderem eine Strafanzeige wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) nach sich ziehen.

Für die zweite Jahreshälfte 2023 ist ein verpflichtendes Rückmeldeverfahren in Vorbereitung, bei dem die Empfängerinnen und Empfänger der Soforthilfe ähnlich der bereits durchgeführten Stichprobenprüfungen entsprechende Zahlen zum tatsächlichen Liquiditätsengpass mitteilen müssen. Belege werden auch hier nur angefordert, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Zahlen bestehen bzw. diese nicht plausibel erscheinen.

Eine Teilnahme an dem für die zweite Jahreshälfte 2023 geplanten Rückmeldeverfahren entfällt, wenn der Liquiditätsengpass zuvor selbständig überprüft und über die Online-Datenmaske - wie in den Erinnerungsschreiben dargelegt - mitgeteilt wird, da damit der im Bescheid geregelten Verpflichtung zur selbsttätigen Überprüfung nachgekommen wurde.

Sofern erhaltene Coronasoforthilfen im Rahmen anderer Hilfsprogramme in Abzug gebracht wurden, ist dies für die erforderliche Überprüfung der Soforthilfen unerheblich, da diese Programme in der Regel abweichende Voraussetzungen haben.